

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## HGB-FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>35. HGB-FA / 8.02.2018 / 9:30 – 9:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>01 – 27. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung von DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss</b>
<b>Thema:</b>	<b>Verabschiedung von DRS 25</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>35_01_HGB-FA_27. Oeff Sitzung_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
35_01	35_01_HGB-FA_27. Oeff Sitzung_CN	Cover Note
35_01a	35_01a_HGB-FA_27. Oeff Sitzung_ DRS 25_FA	DRS 25 <i>Währungsumrechnung im Konzernabschluss</i> <b>nicht öffentlich</b>

Stand der Informationen: 25.01.2018.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* (DRS 25).

### 3 Hintergrund und Projektentwicklung

- 3 Vor BilMoG-Einführung regelte DRS 14 *Währungsumrechnung* für den Konzernabschluss die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in die funktionale Währung, die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Unternehmen in die Berichtswährung sowie die Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern. DRS 14 sah für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen das Konzept der funktionalen Währung vor. Da im Rahmen des BilMoG die modifizierte Stichtagskursmethode eingeführt wurde, ist DRS 14 mit Bekanntmachung des DRÄS 4 durch das BMJ am 18. Februar 2010 aufgehoben worden.
- 4 Aufgrund der vielen Anwendungsprobleme und Auslegungsfragen bei der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss, insbesondere im Rahmen der Durchführung von einzelnen



Konsolidierungsmaßnahmen, die trotz den mit BilMoG eingeführten gesetzlichen Regelungen weiterhin bestehen, beschloss der HGB-FA im Zuge der Diskussion seines Arbeitsprogramms im Jahr 2012, einen DRS zum Thema Fremdwährungsumrechnung in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.

- 5 Der HGB-FA des DRSC hat am 1. September 2017 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 33 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* (E-DRS 33) zur Konsultation veröffentlicht. Der Standardentwurf wurde mit Unterstützung der DRSC-Arbeitsgruppe Währungsumrechnung unter dem Vorsitz von Herrn Michael Deubert erarbeitet. Stellungnahmen zum E-DRS 33 konnten bis zum 31. Oktober 2017 beim DRSC eingereicht werden.
- 6 Insgesamt stieß der Standardentwurf auf eine positive Resonanz. Die Arbeitsgruppe Währungsumrechnung hat die im Zuge des Konsultationsprozesses gesammelten Erkenntnisse diskutiert und Änderungsvorschläge an dem Standardentwurf erarbeitet. Der HGB-FA hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 die Anmerkungen in den Stellungnahmen und in Fachbeiträgen sowie die Vorschläge der Arbeitsgruppe erörtert und einige punktuelle Änderungen für den finalen Standard beschlossen.

#### **4 Zielsetzung und Gegenstand von DRS 25**

- 7 DRS 25 konkretisiert die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB und adressiert in diesem Zusammenhang bestehende Zweifelsfragen. Darüber hinaus konkretisiert der Standard die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung nach § 308 HGB. Ziel ist es, eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken. Der Standard konkretisiert ferner unter Beachtung des § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB die Anforderungen an die Angaben zur Währungsumrechnung im Konzernanhang.
- 8 DRS 25 gilt für alle Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses gemäß §§ 290 ff. HGB oder eines Konzernabschlusses gemäß §§ 11 ff. PubliG verpflichtet sind oder dies freiwillig tun.

#### **5 Änderungen gegenüber dem Standardentwurf E-DRS 33**

- 9 Im Ergebnis der Konsultationen zu E-DRS 33 wurde neben einigen redaktionellen Anpassungen Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgenommen, die nachfolgend dargestellt sind.
  - Die Regelungen zum Niederstwerttest bei der Folgebewertung nichtmonetärer Vermögensgegenstände (Tz. 16 ff.) wurden zwecks besserer Verständlichkeit des Standards umformuliert. Inhaltliche Änderungen sind dabei nicht erfolgt.
  - In den Standard wurde eine Empfehlung aufgenommen (Tz. 37), die Währungskursgewinne aus der Anwendung des § 256a Satz 2 HGB innerhalb der gesonderten Angabe nach § 277



---

Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB kenntlich zu machen, da diese Information insbesondere vor dem Hintergrund, dass für diese Währungskursgewinne gesetzlich keine Ausschüttungssperre vorgesehen ist, für die Adressaten von Interesse ist. Aus Sicht des HGB-FA verursacht dies keinen zusätzlichen Aufwand, da diese Informationen für steuerliche Zwecke ohnehin vorliegen müssten.

- Die Regelungen zur Zwischenergebniseliminierung wurden um eine Vereinfachungslösung ergänzt (Tz. 85), wonach das zu eliminierende Zwischenergebnis aus Vereinfachungsgründen mithilfe anderer in der Praxis gebräuchlicher Verfahren, z.B. Bruttogewinnverfahren, ermittelt werden darf.
- Die Regelungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden ebenfalls um eine Vereinfachungslösung ergänzt (Tz. 87). Danach darf aus Vereinfachungsgründen auf die Umgliederung einer währungskursbedingten Aufrechnungsdifferenz bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung in die Posten »Sonstige betriebliche Erträge« bzw. »Sonstige betriebliche Aufwendungen« verzichtet werden.